

**TOP 8**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Hauptausschuss	22.11.2021	öffentlich
Stadtrat	13.12.2021	öffentlich

**Vorlage der Verwaltung**

**Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung, WbStS); hier: Heilung der vom OVG RLP als unwirksam erklärten Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung – WbStS) vom 11.12.2019 durch Erlass einer „neuen,“ Satzung mit Wirkung ab 01.01.2020**

Vorlage Nr.: 20214339

**ANTRAG**

Der Hauptausschuss möge dem Stadtrat empfehlen, die Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung) mit Wirkung ab 01.01.2020 zu beschließen.

## Begründung

Der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz (OVG) hat im Zuge eines Normenkontrollverfahrens die Satzung der Stadt Ludwigshafen über die Erhebung einer Wettbürosteuer vom 11. Dezember 2019, mit Ausnahme von § 10 der Satzung, für unwirksam erklärt (siehe Anlage 1: Urteil des OVG).

Zusammengefasst urteilte das Gericht, dass die Festlegung des Steuergegenstands in § 2 der Wettbürosteuersatzung mit dem Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) nicht vereinbar sei. Der Fehler wäre auch nicht von den übrigen Satzungsregelungen isolierbar und führe damit zur Nichtigkeit auch der übrigen vom Normenkontrollantrag umfassten Satzungsbestandteile, denn der fehlerbehaftete Teil sei mit dem gesamten restlichen Normgefüge derart verflochten, dass die Restbestimmung ohne den nichtigen Teil nicht sinnvoll bestehen bleiben könne.

Das Gericht führte weiter aus, dass die Wettbürosteuersatzung den Bestimmtheitsanforderungen nicht gerecht werde, denn ein durchschnittlicher Normadressat vermöge nicht verlässlich einzuschätzen, welche konkreten Sachverhaltskonstellationen vom Steuergegenstand in § 2 Abs. 1 WbStS tatsächlich erfasst sein sollen. Das offensichtliche Abweichen des nach dem Wortlaut der Satzung erfassten „Mitverfolgen der Wetterergebnisse“ von der Beschlussvorlage des Stadtrats, in der noch von dem „Mitverfolgen der Wetterereignisse“ die Rede war, führe zu einer nicht hinreichend genauen Eingrenzung des Steuergegenstands.

Entgegen bereits bestehender Urteile des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (Urteil vom 12. April 2019 – 25 K 6279/18, juris Rn. 64 ff.), wonach das „Mitverfolgen der Wetterergebnisse“ das „Mitverfolgen der Wetterereignisse“ voraussetze und des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen (Urteil vom 30. Juli 2015 – 2 K 1556/15 –, juris Rn. 131), wonach der Terminus „Mitverfolgen“ in sprachlicher Hinsicht das Nachvollziehen des Ereignisses auf dem Weg zum Endresultat erfordere, entschied das OVG, dass sehr wohl ein erheblicher Unterschied zwischen dem Nachverfolgen von Wetterergebnissen und dem Mitverfolgen von Wetterereignissen bestehe. Die Stadt müsse daher klarstellen, auf welche Konstellationen sie den Steuergegenstand der Wettbürosteuersatzung beziehen möchte.

Um klarzustellen auf welche Konstellation der Steuergegenstand der Wettbürosteuersatzung bezogen ist und um die vom Gericht bemängelte fehlende Unterscheidung zwischen Wettbüros, die der Wettbürosteuer unterliegen und wettbürosteuerfreien (reinen) Wettannahmestellen entsprechend den Bestimmtheitsanforderungen in genügender Weise nachzukommen, ist (erneut) eine Wettbürosteuersatzung mit Wirkung ab 01.01.2020 zu erlassen. In dieser Satzung wird nun § 2 Abs. 1 neu gefasst, d.h. der in der als nichtig erklärten Satzung verwandte Begriff „Wetterergebnisse“ wird durch den Begriff „Wetterereignisse“ ersetzt.

Hierdurch soll, im Sinne der bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung (insbesondere BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2017 – 9 C 7.16 –, juris Rn. 16, 28) deutlich gemacht werden, dass der Besteuerung der Aufwand der Wettenden für das Wetten in einem Wettbüro im Gebiet der Stadt Ludwigshafen (örtlicher Bezug), in dem Pferde- und Sportwetten vermittelt o-

der veranstaltet werden und neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) zusätzlich auch das Mitverfolgen der Wettereignisse (Abgrenzung zu reinen Wettannahmestellen) ermöglicht wird.

Der Besteuerung unterliegt hierbei nicht nur der Aufwand der Wettenden in einem Wettbüro für diejenigen Wetten, die sich auf vor Ort in einem Wettbüro (zeitversetzt oder live) mitverfolgbare Wettereignisse beziehen, sondern auch für Wetten auf sonstige Wettereignisse. Denn die Wettbürosteuer betrifft den Konsumaufwand des Wettkunden für das Wetten in einem Wettbüro, das sich durch seine Ausstattung, insbesondere mit Monitoren, und die Möglichkeit des Mitverfolgens von Wettereignissen von reinen Wettvermittlungsstellen unterscheidet und eine Art Gesamtvergnügungsveranstaltung darstellt. Es soll nicht nur der Aufwand für das Wetten in einem Wettbüro besteuert werden, sondern die mit dem Wettvorgang verbundene und zum Verweilen einladende Vergnügungsveranstaltung, durch die eine zum Wetten anreizende Atmosphäre gefördert wird, die sich nicht in Wetten auf vor Ort (zeitversetzt oder live) verfolgbare Ereignisse erschöpft.

In diesem Zusammenhang möchte die Verwaltung auch nochmal darauf hinweisen, dass die Stadt mit der Erhebung der Wettbürosteuer neben der Einnahmeerzielung ebenfalls Lenkungsziele, vergleichbar der Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte oder anderen gewaltverherrlichenden Spielgeräten, verfolgen und so u.a. der Spielsucht entgegenwirken bzw. diese einschränken kann.

Der rückwirkende Erlass (die rückwirkende Änderung) ist zulässig (d.h. verstößt nicht gegen das Prinzip des Vertrauensschutzes), da in der Vergangenheit gleichartige Regelungsversuche vorausgegangen sind und mit der Neuregelung kein neuer Steuertatbestand eingeführt, sondern nur die unwirksame Abgabensatzung (Wettbürosteuersatzung) geheilt wird.

Nachfolgend die mit Wirkung zum 01.01.2020 zu beschließende Satzung (Wettbürosteuersatzung - WbStS).

**Satzung**  
**der Stadt Ludwigshafen über die Erhebung einer Wettbürosteuer**  
**(Wettbürosteuersatzung - WbStS)**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S 153 – BS 2020 – 1 -, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S.728), und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610 – 10 –, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 13.12.2021 folgende Satzung:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Die Stadt Ludwigshafen erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2**  
**Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegt der Aufwand der Wettenden für das Wetten in einem Wettbüro im Gebiet der Stadt Ludwigshafen, in dem Pferde- und Sportwetten vermittelt oder veranstaltet werden und neben den Annahmen von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) zusätzlich auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglicht wird.
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten hat.

**§ 3**  
**Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler).
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zum Betrieb des Wettbüros im Sinne des § 2 erteilt wurde.

- (3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen das Wettbüro im Sinne des § 2 betrieben wird, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag beteiligt ist.
- (4) Ein Steuerschuldverhältnis besteht auch, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden.
- (5) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist der Wetteinsatz der Wettenden ohne Abzüge (Brutto-Wetteinsatz).

#### **§ 5 Steuersatz**

Der Steuersatz beträgt 3 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 4).

#### **§ 6 Mitteilungspflichten**

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 Abs. 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, bei der Stadt Ludwigshafen – Steuerverwaltung – auf einem amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen. Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:
  - a) Name und Anschrift des Betreibers
  - b) Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros und
  - c) Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.
- (2) Die Betreiber der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne des § 2 Abs. 1 haben der Stadt Ludwigshafen – Steuerverwaltung – die Angaben nach Abs. 1 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung mitzuteilen.
- (3) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Erhebung der Steuer auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Schließung, Änderung der Anzahl der eingesetzten Wettterminals oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), hat der Steuerschuldner der Steuerverwaltung der Stadt Ludwigshafen gegenüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Erhebungszeitraum, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats.
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats der Stadt Ludwigshafen eine Steueranmeldung je Wettbüro nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und gleichzeitig die unter Anwendung des Steuersatzes gem. § 5 selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Die Summe der Wetteinsätze in dem jeweiligen Besteuerungszeitraum ist durch geeignete Unterlagen, z.B. Provisions- oder Vermittlungsabrechnungen zwischen dem Wettbürobetreiber und dem Wettveranstalter, zu belegen; diese sind der Steueranmeldung beizufügen. Endet die Steuerpflicht während des laufenden Besteuerungszeitraums, ist die Steueranmeldung bis zum 15. Tag des auf den Einstellungsmonat folgenden Monats abzugeben.
- (4) Ein Steuerbescheid ist in den Fällen des Absatzes 2 nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) besteht die Steuerpflicht des bisherigen Betreibers bis zum Eingang der Änderungsmitteilung nach § 6 Abs. 3 fort.

## **§ 8**

### **Schätzung der Besteuerungsgrundlagen, Verspätungszuschlag und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt entsprechend § 152 AO.
- (2) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlage nicht ermitteln oder berechnen kann, sind diese zu schätzen. Es gilt § 162 AO entsprechend.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 KAG i. V. m. § 241 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

## **§ 9 Mitwirkungspflichten**

- (1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den benutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Die Stadt ist berechtigt, die benutzten Räume in Augenschein zu nehmen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in den Betriebsstätten bzw. den Geschäftsräumen in Ludwigshafen unverzüglich und vollständig vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- a) § 6 Abs. 1 und 2 (Anmeldung)
- b) § 6 Abs. 3 (Änderung des Geschäftsbetriebes)
- c) § 7 Abs. 2 (Abgabe der Steuererklärung)
- d) § 9 Abs. 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
- e) § 9 Abs. 2 (Aushändigung von Unterlagen)

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den xx.12.2021  
Stadtverwaltung

Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin